

Richtlinien

der Marktgemeinde Brand-Nagelberg

über die Gewährung von Zuschüssen zur Anschaffung von

Alternativenergieanlagen

in der Marktgemeinde Brand-Nagelberg

(genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates am 20.09.2005)

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates der Marktgemeinde Brand-Nagelberg vom 20.09.2005 gewährt die Marktgemeinde Brand-Nagelberg unter nachstehenden Voraussetzungen einmalige, nicht rückzahlbare Zuschüsse zu den Anschaffungskosten für die Errichtung von Solaranlagen, Wärmepumpen, Photovoltaikanlagen und Erdwärmeanlagen.

1. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die erstmalige Anschaffung von Solaranlagen, Wärmepumpen, Photovoltaikanlagen und Erdwärmeanlagen, die der Warmwasserbereitung und/oder der Raumtemperierung von Wohngebäuden im Gemeindegebiet von Brand-Nagelberg dienen.

2. Art und Höhe des Zuschusses

Der Zuschuss ist einmalig und nicht rückzahlbar. Er beträgt 20 % der Anschaffungskosten (ohne Montage), höchstens jedoch € 400,- pro Anlage.

3. Persönliche Voraussetzungen der Zuschusswerber

- Zuschusswerber können Einzelpersonen und Familien sein, die ihren ordentlichen Wohnsitz in der Marktgemeinde Brand-Nagelberg haben oder diesen in der Marktgemeinde Brand-Nagelberg begründen wollen.
- Die Liegenschaft, auf der sich die geförderte Alternativenergieanlage befindet, muss vom Zuschusswerber nach Inbetriebnahme der Alternativenergieanlage ganzjährig bewohnt werden.

4. Ansuchen

Der Zuschuss wird nur über schriftliches Ansuchen gewährt. Das Ansuchen ist binnen sechs Monaten ab Datum der Rechnung über die Lieferung der Alternativenergieanlage im Gemeindeamt einzubringen. Dem Ansuchen ist als Nachweis die saldierte Rechnung über die Alternativenergieanlage beizuschließen.

5. Rechtsanspruch

Der Zuschusswerber nimmt zur Kenntnis, dass auf die Gewährung eines Zuschusses kein Rechtsanspruch besteht und die gegenständlichen Richtlinien vom Gemeinderat jederzeit aufgehoben oder abgeändert werden können.

6. Auszahlung

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Genehmigung auf ein Konto des Zuschusswerbers nach erfolgter Bauanzeige.

7. Widerruf der Förderung

Die Marktgemeinde Brand-Nagelberg behält sich das Recht vor, eine bereits gewährte Förderung zu widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass nicht alle Voraussetzungen für die Förderung im Sinne dieser Richtlinien erfüllt wurden.

Im Falle eines nachweislich zugestellten Widerrufs ist der Förderungsbetrag binnen einem Monat an die Marktgemeinde Brand-Nagelberg zurückzuzahlen.

8. Inkrafttreten und Gültigkeit

Diese Richtlinien treten mit 01.10.2005 in Kraft.